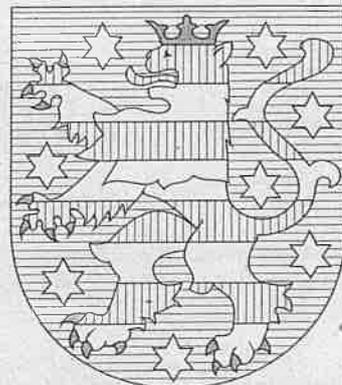


Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 51/2023

Montag, 18. Dezember 2023

33. Jahrgang



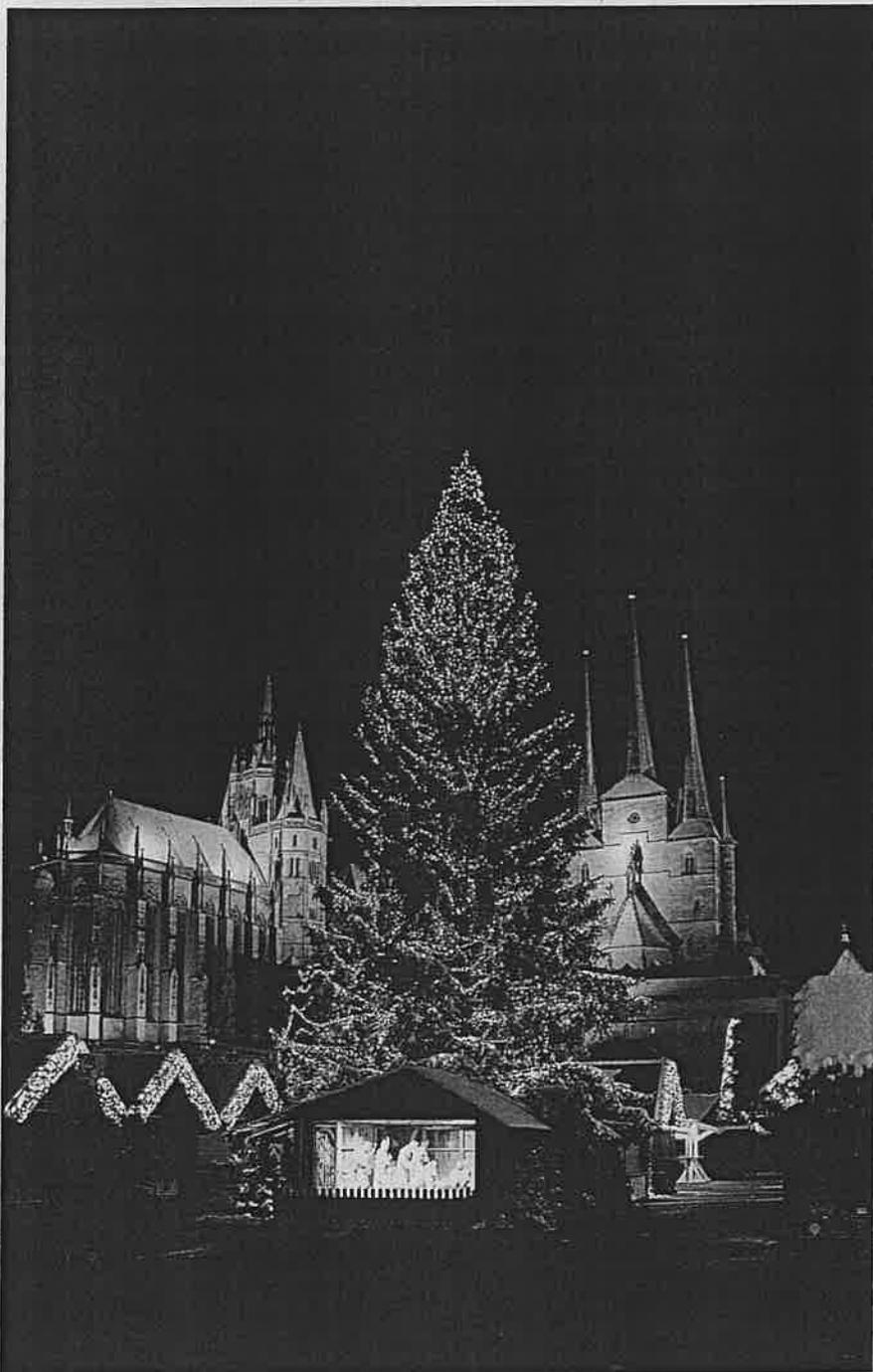
Eine kurze Geschichte des Weihnachtslichtes

Für viele Menschen ist die Weihnachtszeit untrennbar mit stimmungsvoller Lichtdekoration verbunden, mit der sich alljährlich Städte und Dörfer oft eindrucksvoll für die Festtage herausputzen. Auch wenn der technische Fortschritt so manche fantasievolle Gestaltung erst in jüngerer Zeit ermöglicht, so ist der Brauch des weihnachtlichen Schmückens bereits sehr alt. Von mit grünen Tannenzweigen verzierten Häusern wird schon im Jahr 1494 in der Satire „Narrenschiff“ berichtet, die 1494 von Sebastian Brant herausgegeben wurde. Statt mit Kerzen wurden die Zweige damals jedoch noch mit verschiedenen Leckereien geschmückt.

Die Tradition der weihnachtlichen Lichter stammt wahrscheinlich insgesamt aus dem nördlichen Europa. Da die Winter dort sehr dunkel sind und die Menschen gewöhnlich bei künstlichem Licht für Lohn arbeiten mussten, versuchte man mit einer ausgefallenen Beleuchtung während der Festtage die Straßen, Plätze und Fassaden ganz besonders herauszuputzen. Der erste mit Kerzen beleuchtete Tannenbaum wurde wahrscheinlich im deutschen Raum im Jahr 1611 im Schloss der Herzogin Dorothea Sybille von Schlesien aufgestellt.

Es gibt verschiedene Überlieferungen, wie sich der neue Trend eines mit Kerzen geschmückten Weihnachtsbaumes in Deutschland und Europa verbreitet hat. Nach einer Version soll nach der Schlacht von Lützen im November 1632 ein verwundeter schwedischer Offizier in einer dortigen Gemeinde gepflegt worden sein. Dieser habe sich dafür mit einer Weihnachtsfeier bedankt, bei der wie in dessen Heimat ein mit Lichtern geschmückter Baum aufgestellt wurde. Auch Martin Luther wird oft mit einem mit Kerzen geschmückten Weihnachtsbaum in Verbindung gebracht. Es gibt historische Stiche, die Luther zu Weihnachten vor einem mit Kerzen geschmückten Baum mit seiner Familie abbilden.

(Fortsetzung letzte Seite)



Der Weihnachtsbaum auf dem Erfurter Weihnachtsmarkt vor Dom und Severikirche

Foto: Christian Enders

1330



ZWAS ZWECKVERBAND
WASSER UND ABWASSER SUHL
„MITTLERER RENNSTEIG“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 07.12.2023

- Siegel -

Liane Bach
Zweckverbandsvorsitzende

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), i.V.m. §§ 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 „Verbrauchsgebühr“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (entspricht 3,6701 € pro Kubikmeter brutto).“
2. In § 4 „Verbrauchsgebühr“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 3,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (entspricht 3,6701 € pro Kubikmeter brutto).“
3. In § 5 „Grundgebühr“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.11.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 706/31/12/2023) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 06.12.2023 wurde die Änderungssatzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende

Nenndurchfluss Qn m³/Stunde		Dauer- durchfluss Q3 m³/ Stunde	Grundgebühr (netto, zuzüg- lich 7 % USt.)	entspricht Grundgebühr brutto
Qn 1,5 bis 2,5	bzw.	bis Q3 4	162,00 €/Jahr	173,34 €/Jahr
bis Qn 6	bzw.	bis Q3 10	388,80 €/Jahr	416,02 €/Jahr
bis Qn 10	bzw.	bis Q3 16	648,00 €/Jahr	693,36 €/Jahr
bis Qn 15	bzw.	bis Q3 25	972,00 €/Jahr	1.040,04 €/Jahr
bis Qn 25	bzw.	bis Q3 40	1.620,00 €/Jahr	1.733,40 €/Jahr
bis Qn 40	bzw.	bis Q3 63	2.592,00 €/Jahr	2.773,44 €/Jahr
bis Qn 60	bzw.	bis Q3 100	3.888,00 €/Jahr	4.160,16 €/Jahr
bis Qn 150	bzw.	bis Q3 250	9.720,00 €/Jahr	10.400,40 €/Jahr